

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 48 (1943-1944)
Heft: 1

Artikel: Bodensee im Herbst
Autor: Weidenmann, Julie
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-314657>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sich immer verschiedene Meinungen über Schönheit streiten, im Reiche der Natur aber findet sich keiner, der die Majestät eines glühenden Sonnenunterganges, den Duft einer zart getönten, wilden Rose oder die Reinheit frischgefallenen Schnees verneinen würde.

Armut, Krankheit und Tod vermögen ein irdisches Paradies in ein Tal des Weinens zu verwandeln, niemals aber in eine heulende Wildnis, solange der Zauber unberührter Natur, wenn auch nur durch Tränen, geschaut und empfunden werden kann. Ob unser Lebenspfad steinig oder glatt sei, läßt uns unsere Augen zum Sehen, unsere Ohren zum Hören und alle unsere Sinne aufnahmefähig erhalten für die Schönheit am Wege, die Tag für Tag um uns ist.

Denket an diese Dinge!

Bodensee im Herbst

Nun liegt Himmel
tief, tief über den Wassern.
Aufflammen blaue Weiten.
Uferlos, unwirklich
dehnt sich das Meer.

Seele, fasse das Große :
daß in begrenzter Beschränkung
Fülle wohnt
und grenzenloseste Weite !
Julie Weidenmann † (Weltfahrt und Ziel).

Verheiratete Frauen sind als vollamtlich beschäftigte Lehrerinnen nicht wählbar

Am 20. September 1943 trat die Zürcher Schulsynode zusammen, um zum vorliegenden Entwurf zum neuen Volksschulgesetz, der vorgängig in den Schulkapiteln und der Delegiertenversammlung des kantonalen Lehrervereins durchberaten worden war, als Gesamtheit Stellung zu beziehen.

§ 66 der Vorlage lautet : « Verheiratete Frauen sind als vollamtlich beschäftigte Lehrerinnen nicht wählbar. Gewählte Lehrerinnen haben bei der Verheiratung von ihrer Stelle zurückzutreten. Der Erziehungsrat kann jedoch auf begründetes Gesuch hin ausnahmsweise auf die Anwendung von Absatz 1 verzichten. »

Die Prosynode sprach sich mehrheitlich gegen diesen Paragraphen aus; ebenso die Mehrheit der Kapitel. Die Delegiertenversammlung des kantonalen Lehrervereins empfahl ohne Gegenstimmen die Streichung. Der Präsident des Gesamtkonvents der Stadt Zürich, *Hans Egg*, begründete an der Zürcher Schulsynode die Stellungnahme der Lehrerschaft, die diese Ausnahmbestimmungen *aus rechtlichen Erwägungen* heraus *ablehnt*, wie folgt. Die Ausführungen dürften das Interesse der *gesamten schweizerischen Lehrerinnenschaft* finden.

« Der § 66 des Gesetzesentwurfes verlangt grundsätzlich als Vorbedingung zur Ausübung des Lehrerinnenberufes die Ehelosigkeit. Nur ausnahmsweise kann der Erziehungsrat einer verheirateten Lehrerin gestatten, weiter im Amte zu verbleiben, wobei aber das Kriterium zur weiteren Berufsausübung nicht in ihrer beruflichen Eignung, sondern in ihrer wirtschaftlichen Lage begründet liegen muß. Die Bedingung der Ehelosigkeit zur Ausübung eines Berufes wird aber vom Zürcher Volke von jeher mit Abneigung betrachtet. Seit Zwingli sich mit mehreren wichtigen Thesen zur Disputation in Zürich vom 29. Januar 1523 gegen das Priesterzölibat wandte und den allgemein gültigen Grundsatz aufstellte : „Daß alles, so Gott erlaubt oder nicht verboten hat, recht ist, daraus gelernt wird, daß die Ehe allen Menschen geziemt“ und wohl nicht durch eine Berufstätigkeit ausgeschlossen werden soll, ist jeglicher Anlauf, der irgendein Zölibat schaffen